# Satzung des Vereins

# „Council for Strategic Research and Diplomacy e.V.“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1) Der Name des Vereins ist „Council for Strategic Research and Diplomacy“ und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister unter Zusatz der Bezeichnung „e.V.“.
2) Der Verein ist rechtlich selbständig.
3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1) Der allgemeine Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland als allgemeines Erziehungs- und Unterrichtsziel in der Jugend- und Erwachsenenbildung, die Ausgestaltung und Entwicklung von Unterrichtsfächern für Politische Bildung (Politik/Politik Wirtschaft/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde usw.) und der entsprechenden Fächergruppen sowie benachbarter Fächer auf der Grundlage internationaler Gesinnung und der Völkerverständigung, sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, insbesondere zwischen den Ethnien, den Religionsgemeinschaften und politischen Vereinigungen, soweit diese die Regeln der Menschenrechte und der Humanität verfolgen. Weiterhin die allgemeine Förderung eines demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Bildungs- und Informationsarbeit zu den Themen demokratische Grundprinzipien, Frieden, Völkerverständigung, Toleranz, Menschenrechte und der Humanität verwirklicht.

Hierzu gehört u. a.:

- Veranstaltung (und Mitveranstaltung) von Konferenzen, Tagungen und sonstigen Fachereignissen zu den vorgenannten Themen;
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen sowie mit internationalen Verbänden und Organisationen, welche die Zwecke der vorgenannten Themen unterstützen und selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, bzw. eine andere steuerbegünstigte (gemeinnützig anerkannte) Körperschaft sind.

3) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 3 Mittelverwendung

1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch Vergütungen in unverhältnismäßiger Höhe begünstigt werden.
3) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder aufgrund eines formlosen schriftlichen Antrages. Über den Beginn der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied eine schriftliche Nachricht von dem Verein.
2) Die Mitgliedschaft erlischt:

   1. durch Tod,

   2. durch Austritt mittels einer formlosen schriftlichen Erklärung

   3. durch Ausschluss, der bei wichtigem Grunde durch den Vereinsvorstand beschlossen werden kann. Gegen einen solchen Beschluss ist Beschwerde möglich, über die die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
3) Vereinsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1) Der Vorstand.

   Er besteht aus zwei Personen mit folgenden Ämtern:

   Vorsitzender

   Beisitzer

   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis

ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

3) Die Mitgliederversammlung.

Die Hauptversammlung der Mitglieder findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über

1. die Entlastung des Vorstandes

2. die Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und leitet diese. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn dieses mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangen.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, abgesehen von § 6 dieser Satzung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung ist durch ein Mitglied des Vorstandes einzuberufen. Einladungen hierzu sind spätestens 14 Tage vor einem angesetzten Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu versenden; Textform ist ausreichend. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor dem Tage der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

## § 6 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der politischen Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland als allgemeines Erziehungs- und Unterrichtsziel in der Jugend- und Erwachsenenbildung.

## § 7 Datenschutz und allgemeine Bestimmungen

1) Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
2) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.
3) Mitgliederlisten werden in gedruckter oder elektronischer Form an Organmitglieder oder Mitglieder herausgegeben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt und soweit die Kenntnisnahme erforderlich ist.
4) Soweit der Verein mit Dritten Vereinbarungen schließt, aus denen seine Mitglieder Vorteile erhalten können, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist. Der Verein stellt sicher, dass die Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck entsprechend verwenden.
5) Anpassungen der Satzung, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Beschlussfassung über den Vorgang zu informieren.
6) Soweit in dieser Satzung Schriftform verlangt wird, ist Textform ausreichend. Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

Berlin, den 05.10.2018